

# Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Internet:  
www.kuratorium-sport-natur.de

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Flächenbezogener Umweltschutz  
**Frau Elisabeth van der Wal**  
Ansgaritorstr. 2

28195 Bremen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tel. Durchwahl

Datum

VS

- 27

06.04.05

## Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

## Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor

Förderverein Orientierungslauf

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

### 1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit ca. 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums. Sie finden sie in der rechten Leiste.

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern und Förderung eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend

Das Kuratorium setzt dabei auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Von-Kahr-Straße 2-4  
Postfach 50 02 20  
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27  
Telefax: (089) 1 40 03-11  
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtsparkasse München  
Kto. 73 10 95 63  
(BLZ 701 500 00)

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unseres Symposiums zum Thema von November 2003 zugesandt wurde und diesem Schreiben nochmals beigelegt ist.

## 2. Das Kuratorium Sport und Natur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- In § 1 (1), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurde entsprechend § 1 BNatSchG der Erholungswert von Natur und Landschaft neu aufgenommen und seine Gewichtung damit gestärkt, was das Kuratorium ausdrücklich begrüßt.
- Auch die Klarstellung in den Grundsätzen, § 1 (2) 14, analog BNatSchG, dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur zur Erholung gehören, ist zu begrüßen.
- Sehr positiv und wichtig im Sinne der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen sieht das Kuratorium außerdem die Übernahme des Punktes 16 in § 1 (2) aus dem BNatSchG, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten ist.
- In § 3 a3 des noch gültigen Naturschutzgesetzes wird festgelegt, dass die oberste Naturschutzbehörde zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften prüfen soll, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen der zuständigen Naturschutzbehörde erreicht werden kann. Diese Festlegung besteht im aktuellen Gesetzentwurf leider nicht mehr, auch wenn vertragliche Vereinbarungen in verschiedenen Zusammenhängen erwähnt werden. Das Kuratorium Sport und Natur schlägt vor, den Passus beizubehalten, zumal er sinngemäß § 8 BNatSchG und Begründung entsprechen würde. Vertragliche Vereinbarungen sind gerade auch zur Lösung von Konflikten zwischen Naturschutz und Natursport ein bewährtes, praxistaugliches Mittel, das große Akzeptanz genießt.
- Das Kuratorium begrüßt die wörtliche Übernahme der Begründung zu § 18 BNatSchG, Eingriffe in Natur und Landschaft, in die Begründung zu § 11 LNatSchG. Dort wird klargestellt, dass die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur nicht als Eingriff anzusehen ist, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
- In das Betretensrecht in Wald und Flur, § 34, Absatz (1) wurde das Radfahren auf Straßen und Wegen mit aufgenommen, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings wird es gleichzeitig durch den Nebensatz „soweit sie sich dafür eignen“, eingeschränkt. Diese „Eignung“ ist unbestimmt. Nach Ansicht des Kuratoriums kommt es aber vielmehr auf das individuelle Verhalten der Nutzer (hier: Radfahrer) als auf den Untergrund oder die Breite des Weges an, wenn es darum geht, Konflikte mit dem Naturschutz oder anderen Nutzergruppen zu vermeiden. In Anlehnung an das Bundesnaturschutzgesetz empfehlen wir, nach dem 1. Satz folgende Formulierung aufzunehmen: „Zum Betreten zum Zwecke der Erholung gehören auch naturverträgliche sportliche Betätigungen.“

Des weiteren wurde in § 34, Absatz (2) aus dem noch geltenden Gesetz das generelle Reitverbot auf gekennzeichneten Wanderwegen und Fußwegen übernommen. Das Kuratorium ist der Ansicht, dass Verbote durch Verordnungen im konkreten Einzelfall, jedoch nicht generell festgelegt werden sollten. Hier ist das Reiten jedoch auch dort verboten, wo Konflikte mit dem Naturschutz und mit Wanderern bzw. Fußgängern leicht durch entsprechendes Verhalten vermeidbar sind.

Auch das pauschale Verbot des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen außerhalb dafür gekennzeichneten Straßen und Wege in Biosphärenreservaten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sollte unserer Ansicht nach allenfalls für Naturschutzgebiete, nicht jedoch für großflächigere Gebiete, wie es Landschaftsschutzgebiete oft sind, oder gar Großschutzgebiete wie Biosphärenreservate, gelten. In Landschaftsschutzgebieten gehört die Erholung – und damit die naturverträgliche sportliche Betätigung – zur Definition.

Das Kuratorium schlägt vor, das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrrädern sowie das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wald und Flur auf Straßen und Wegen und besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen bzw. soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben, grundsätzlich zu gestatten.

Auf die genannten Einschränkungen des Radfahrens und Reitens kann umso mehr verzichtet werden, als der Absatz (3) des § 34 festlegt, dass die Rechte nach Absatz (1) und (2) nur so ausgeübt werden dürfen, dass die Belange des Naturschutzes, der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

- 43, Mitwirkung von Verbänden, wurde entsprechend § 60 BNatSchG geändert und erweitert, jedoch nur in Bezug auf den Katalog der Mitwirkungsfälle, nicht bezüglich der Anerkennung. Es ist jedoch in der Begründung zum § 59 BNatSchG festgehalten, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anererkennungsfähig sein können. Das Kuratorium schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung des Landesnaturschutzgesetzes aufzunehmen.

Insgesamt ist dem Entwurf die Absicht anzumerken, die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die zur Aussöhnung von Sport und Naturschutz geführt haben, umzusetzen. Auch sehen wir es sehr positiv, dass der frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen und interessierter Öffentlichkeit entsprechend dem BNatSchGe gewährleistet wird.

Gerade bzgl. der Vertraglichen Vereinbarungen und des Betretensrechts sehen wir jedoch noch Defizite. Daher bitten wir Sie, oben genannte Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB  
Erster Vorsitzender